

## **Antrag an die Mitgliederversammlung des VfB Stuttgart 1893 e.V. am 10.09.2023 auf Änderung der Satzung**

### Antragsteller:

Christoph Burandt, Mitgliedsnummer 73759

Hans Dürr, Mitgliedsnummer 607385

Andreas Waldner, Mitgliedsnummer 1320034

Monica Wüllner, Mitgliedsnummer 84423

Hiermit beantragen wir die Änderung der Satzung des VfB Stuttgart 1893 e.V. in der Fassung vom 18. Juli 2021 wie folgt:

### § 14 Versammlung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder einer vom Präsidium bestimmten Person geleitet. Die Wahl und die Entlastung des Präsidiums leitet der Vorsitzende des Vereinsbeirats oder eine vom Vereinsbeirat bestimmte Person, die nicht dem Präsidium angehört.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. Satzungsänderungen, die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung sowie die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder des Vereinsbeirats können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. ~~Die Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirates~~ **Präsident und Vize-Präsident werden in Einzelwahl gewählt.**
4. Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren Geschäftsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 16 Präsidium

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten und ~~einem oder zwei~~ **drei** weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter ein Vize-Präsident. Der Präsident, **der Vize-Präsident** und ~~der/~~die weiteren Mitglieder des Vorstands bilden gemeinsam das Präsidium. **Dem Präsidium soll mindestens eine Frau angehören.**

2. Der Verein wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vereinsbeirat kann einzelnen oder allen Präsidiumsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen und Beschwerden des § 181 2. Alt. BGB gewähren. Im Innenverhältnis sind die Präsidiumsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des gesamten Präsidiums herbeizuführen.

3. ~~Der Präsident und jedes weitere~~ **Die Präsidiumsmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung ~~auf Vorschlag des Vereinsbeirats~~ für die Dauer von vier Jahren in Einzelwahl gewählt. Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der über die Neuwahl ihrer Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Findet kein Nachfolger die erforderliche Mehrheit, gilt Abs. 6 entsprechend. ~~Der Vereinsbeirat kann der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für jede Position einzeln bis zu drei Kandidaten zur Wahl vorschlagen, wobei die Voraussetzungen des lit. b) Anwendung finden.~~ Für die Wahl **des Präsidiums** gelten folgende Regeln:

**a) Gewählt ist bei der Wahl einer Person, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Kommt in zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen des vorhergegangenen Wahlgangs. Kommen für eine Stichwahl wegen der Stimmenzahl mehr als zwei Kandidaten in Betracht, so wird der zweite Wahlgang wiederholt und auf die für die Stichwahl in Betracht kommenden Kandidaten beschränkt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so findet, sofern nicht ein Kandidat verzichtet, ohne weitere Aussprache eine weitere Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los, sofern nicht vorher ein Kandidat verzichtet.**

~~Werden für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und zugleich mehr Ja-Stimmen als der oder die anderen Kandidaten erhält. Können mehrere Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen und erhalten sie zudem die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen, so findet zwischen diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt.~~

~~Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine erforderliche Mehrheit, so wird die Position durch den Vereinsbeirat auf die Dauer von vier Jahren mit einem der Kandidaten des zweiten Wahlgangs besetzt.~~

**b) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in der Regel alphabetisch geordnet enthalten müssen. Die Wahl wird durch ein Kreuz vor oder nach den Namen der Kandidaten vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Wahlstelle Stimmengleichheit, so findet unter den Betreffenden eine Stichwahl durch Stimmzettel statt; ergibt sich wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.**

**bc)** Mitglieder können dem Vereinsbeirat bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Präsidiums unterbreiten. Diese Vorschläge müssen schriftlich erfolgen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

aa) Der Vorschlag muss **von einer Abteilung erfolgen oder** von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern unter Angabe ihrer Namen und Mitgliedsnummern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens neun Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

bb) Der vorgeschlagene Kandidat muss **seit mindestens zehn Jahren Vereinsmitglied sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.** ~~und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das fünfunddreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.~~

cc) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten **enthalten. Die Bewerbungsunterlagen für eine Kandidatur als Präsident oder Vize-Präsident müssen zudem, insbesondere** Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer hohen Managementposition oder in einer vergleichbaren Führungsposition und/oder im aktiven Leistungssport verfügt.

dd) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, dass er im Falle seiner Wahl das Amt im Präsidium annimmt.

c) Kandidiert ein Präsidiumsmitglied im Amt, ist es zur Wiederwahl vorzuschlagen, wenn vom Vereinsbeirat darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe dem nicht entgegenstehen.

d) Der Vereinsbeirat entscheidet in allen Fällen, ob die Mitglieder des Präsidiums haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.

4. Präsidiumsmitglieder können einzeln oder gemeinsam durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine schriftliche Begründung hinzuzufügen, anderenfalls ist er unzulässig. Wird der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt, soll die Tagesordnung auch eine Stellungnahme der betroffenen Mitglieder des Präsidiums und des Vorsitzenden des Vereinsbeirats zu dem Antrag und seiner Begründung enthalten.

5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei drei** seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der jeweilige Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vereinsbeirats ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

6. Scheidet der Präsident oder ~~das neben dem Präsidenten einzige Präsidiumsmitglied der~~ **Vize-Präsident** vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neubesetzung für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen einzuberufen. In diesem Fall ist der Vereinsbeirat berechtigt, interimswise einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bis zur Wahl eines Nachfolgers zu bestellen. Scheidet ~~eines von zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern~~ **ein weiteres Vorstandsmitglied** vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## § 17 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Es hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Bei Verletzung dieser Pflicht sind die Mitglieder des Präsidiums dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die

Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Präsidiums ist **nicht** zwingend erforderlich.

3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Präsidium ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Fachkundige Hilfskräfte können dazu herangezogen werden.

4. Für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen benötigt das Präsidium die Zustimmung des Vereinsbeirats:

- a) Genehmigung des jährlichen Finanzplans für den Verein,
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnliche Haftungen,
- d) für den Verein wesentliche Investitionsvorhaben und deren Finanzierung, soweit nicht bereits im Finanzplan genehmigt, und
- e) Beendigung des zwischen dem Verein und der VfB Stuttgart 1893 AG geschlossenen Grundlagenvertrags.

5. Für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen benötigt das Präsidium die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:

- a) Ausübung des Stimmrechts des Vereins in den Hauptversammlungen der VfB Stuttgart 1893 AG, sofern die Beschlussfassung eine Kapitalerhöhung oder sonstige Maßnahmen zum Gegenstand hat, die dazu führt, dass der Kapital- oder Stimmanteil des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG auf unter 75,1 % sinkt und
- b) Veräußerung von Aktien des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG, soweit hierdurch der Kapital- oder Stimmanteil des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG auf unter 75,1 % sinkt.

6. Das Präsidium ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern, auf Vorschlag des Vereinsbeirats, zuständig.

7. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben und Bereiche Ausschüsse einsetzen und diesen Geschäftsordnungen geben. Für Fanfragen ist ein besonderer Fanausschuss vorzusehen.

## § 18 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus insgesamt ~~bis zu~~ neun Mitgliedern ~~und wird aus den drei jeweils grundsätzlich drei Personen umfassenden Gruppen „Sport und Verein“, „Mitglieder~~

und Fans“ und „Wirtschaft und Gesellschaft“ gebildet. **Dem Vereinsbeirat sollen mindestens drei Frauen und ein jungliches Mitglied, das am Tag der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, angehören.**

~~2. Die Wahl des Vereinsbeirats erfolgt getrennt innerhalb der drei Gruppen in Einzelwahl. Jeder Kandidat darf nur in einer der drei Gruppen zur Wahl antreten.~~ Kandidaten werden spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung entweder vom Präsidium oder **einem Mitglied einer Abteilung** vorgeschlagen oder kandidieren bis zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative. **Der Vorschlag ist an das Präsidium zu richten und muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten enthalten.** ~~Für jede Gruppe bilden der Präsident sowie die amtierenden Mitglieder des Vereinsbeirats aus den jeweils anderen beiden Gruppen den Wahlausschuss; der Präsident ist stets der Vorsitzende des Wahlausschusses. Aus allen Kandidaten wählt der jeweilige Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit für jede der drei Gruppen die aus seiner Sicht am besten geeigneten Kandidaten aus und schlägt diese der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.~~ Die zur Wahl gestellten Kandidaten werden vom Verein spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben. ~~Die Anzahl der pro Gruppe zur Wahl stehenden Kandidaten muss mindestens der Zahl der zu besetzenden Positionen entsprechen und soll höchstens doppelt so hoch sein.~~

3. Kandidaten für die Wahl des Vereinsbeirats müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ~~das dreißigste Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben~~ **mindestens zehn Jahre Vereinsmitglied sein.** Sie sollen ferner die folgenden Eigenschaften und Qualifikationen aufweisen:

a) ~~in der Gruppe „Sport und Verein“ eine aktuelle oder frühere aktive Karriere im Berufs- oder Amateursport, im Berufssport möglichst und im Amateursport zwingend in unserem Verein, oder eine mehrjährige haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen oder Abteilungen des Vereins;~~

b) ~~in der Gruppe „Mitglieder und Fans“ eine mindestens zehn Jahre dauernde durchgängige Mitgliedschaft im Verein und eine abgeschlossene Berufsausbildung;~~

c) ~~in der Gruppe „Wirtschaft und Gesellschaft“ Erfahrung aus aktueller oder vormaliger Bekleidung einer bedeutenden Rolle in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft oder Kultur.~~

Alle Kandidaten müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erklären, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen.

4. **Für die Wahl der Mitglieder des Vereinsbeirats gilt § 16 Absatz 3b entsprechend.** ~~Bei der Wahl des Vereinsbeirats erfolgt die Abstimmung nach Anordnung des Versammlungsleiters entweder gemeinsam, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied so viele~~

~~Stimmen erhält, wie in der Wahl Positionen zu besetzen sind, oder für jeden Kandidaten einzeln. Bei der gemeinsamen Abstimmung kann ein Mitglied jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben. Bei der gemeinsamen Abstimmung sind in jeder Gruppe in der Zahl der zu besetzenden Positionen die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Sofern in einer Gruppe lediglich ebenso viele Kandidaten zur Wahl stehen wie Positionen zu besetzen sind, ist in dieser Gruppe zur Wahl das Erreichen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreichen in diesem Fall weniger Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Bei der Einzelabstimmung ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, richtet sich deren Reihenfolge nach der absoluten Anzahl an Ja-Stimmen. Erreichen weniger Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Bei ergebnisrelevanter Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.~~

5. Der Vereinsbeirat wird bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten auf das Jahr der Wahl folgenden Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bleiben bei der Wahl des Vereinsbeirats eine oder mehrere Positionen unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Vereinsbeirats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die offenen Positionen für die verbleibende Amtsdauer des Vereinsbeirats. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsbeirats zur Beschlussunfähigkeit, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vereinsbeirats für eine volle neue Amtsdauer zu erfolgen. Für die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsbeirats gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.

6. Der Vereinsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden ~~und~~, einen Stellvertreter **und einen Mitgliederbeauftragten**.

7. Die Sitzungen des Vereinsbeirats werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vereinsbeirats ist **nicht** zwingend erforderlich. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~vier~~ **fünf stimmberechtigte** Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Vereinsbeirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. **Die Vorsitzenden der Abteilungen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsbeirats ohne Stimmrecht teilzunehmen.**

8. Der Vereinsbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) Die ~~Unterbreitung von Wahlvorschlägen für das Präsidium an die Mitgliederversammlung~~  
**Vorbereitung der Wahl des Präsidiums für die Mitgliederversammlung,**
- b) die Beratung des Präsidiums bezüglich der gemeinnützigen Vereinsbetätigung,
- c) die Entscheidung über haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütung des Präsidiums,
- d) die Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Finanzplans für Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- e) die Entgegennahme der vom Präsidium aufzustellenden Jahresrechnung nebst Vermögensverzeichnis,
- f) die Erteilung der Zustimmung zu den in § 17 Abs. 4 genannten Geschäften und Maßnahmen,
- g) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dies gilt auch bei Unstimmigkeiten innerhalb des Präsidiums, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird,
- h) die Entscheidung über Einsprüche der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder (§§ 10 und 11 der Satzung),
- i) die Unterbreitung von Vorschlägen von Ehrenmitgliedern an das Präsidium.

9. Der Vereinsbeirat wird in den Fällen des Abs. 8 Buchstaben g) und h) nur auf Antrag tätig; das rechtliche Gehör muss gewährleistet sein. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Vereinsbeirats Folge zu leisten.

10. Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins, auch wenn sie Mitglieder sind.

11. Das Präsidium unterrichtet den Vereinsbeirat über wichtige Entscheidungen. Auf Wunsch des Vereinsbeirats soll das Präsidium an den Sitzungen des Vereinsbeirats teilnehmen. Der Vereinsbeirat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Präsidiums.

Begründung:

Die Satzung in ihrer bisherigen Form ist an vielen Stellen kompliziert und führt zu einem intransparenten Vorgehen in der Vereinsführung und bei den Wahlvorschlägen. Die Mitgliederversammlung ist jedoch souverän genug, sich ein eigenes Bild über die Kandidaten für das Präsidium und den Vereinsbeirat zu machen. Deshalb bedarf es, außer für Präsident und Vize-Präsident, die zugleich den BGB-Vorstand bilden, keine erhöhten Voraussetzungen für eine Kandidatur. Lediglich zehn Jahre Vereinsmitgliedschaft sind bei unserem Vorschlag persönliche Voraussetzung für eine Kandidatur als weiteres Präsidiumsmitglied oder als Mitglied des Vereinsbeirats. Des Weiteren schlagen wir ein Vorschlagsrecht für die Abteilungen vor. Dies gewährleistet ebenfalls eine enge Anbindung an den Verein. Einen Wahlausschuss – egal in welcher Form – lehnen wir grundsätzlich ab. Es kann nicht sein, dass irgendeine Person, die möglicherweise selbst noch gewählt werden möchte, über die Kandidatur einer anderen Person entscheidet. Dadurch entstehen nicht erwünschte Absprachen und Klüngeleien. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und durchaus in der Lage, Wahlen ohne vorherige Zensur und Vorauswahl zu treffen.

Für die Arbeit im Präsidium und im Vereinsbeirat halten wir es für förderlich, wenn mehr Frauen den Gremien angehören. Die von uns vorgeschlagenen Regelungen sind jedoch keine zwingende Vorschrift, sondern lediglich Soll-Bestimmungen. Für den Vereinsbeirat schlagen wir außerdem die bessere Einbindung der Abteilungsleiter und einen jugendlichen Vertreter vor, damit die Interessen der Abteilungen und der Vereinsjugend ausreichend berücksichtigt werden.

Dass es eine Tagesordnung zu den jeweiligen Sitzungen gibt, halten wir für zwingend erforderlich. Nur so können Beschlüsse nachvollzogen werden und nur dann sind sie rechtssicher.

Die von uns vorgeschlagenen Wahlverfahren passen besser zu der von uns vorgeschlagenen Struktur und sind leicht verständlich.

gez. Hans Dürr

gez. Andreas Waldner

gez. Monica Wüllner

gez. Christoph Burandt

Kempton, den 18.08.2023

Ort, Datum